

Die Errichtung von Mietämtern.

Stadtbürgermeister Rein referiert über die Errichtung von Mietämtern in den Wiener Gemeindebezirken und stellt folgenden Antrag: Im Sinne der Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Januar d. J. betreffend den Schutz der Mieter wird in jedem Wiener Gemeindebezirk errichtet und bei jedem Mietamt die Bildung der erforderlichen Zahl von Senaten ermöglicht. Für die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Mietämter im restlichen Teile der Voranschlagsfrist 1916/17 wird ein bei den Kriegsauslagen zu verrechnender Betrag von 22.500 Kronen bewilligt; im Voranschlag 1917/18 ist das Jahreserfordernis von 60.000 Kronen vorzusehen.

Die Referentenanträge werden genehmigt, ebenso nachstehender Zusatzantrag, des Gemeinderates Dr. v. Dorn: Die Entscheidungen der Mietämter sind im Wohnungsamt oder einer mit diesem in Verbindung stehenden, speziell für diesen Zweck zu schaffenden Zentralstelle zu sammeln und eventuell statistisch zu bearbeiten. Es sind nun entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die möglichste Gleichmäßigkeit in der Rechtsfindung und Rechtspflege der Mietämter zu sichern. Dem Wohnungsamt wird empfohlen, sich bei der Durchführung vorstehender Beschlüsse des Rates des städtischen Wohnungsausschusses, der Zentralstelle für Wohnungsreform und des städtischen wirtschaftlichen Hilfsbureaus zu bedienen.

Es folgt die Erledigung mehrerer kleinerer Referate.